

BGer 6B 950/2016 vom 10. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_950_2016

FR: TF 6B 950/2016 du 10 avril 2017

IT: TF 6B 950/2016 del 10 aprile 2017

Regeste

Gewerbsmässiger Betrug, Erschleichen einer falschen Beurkundung; Strafzumessung; willkürliche Beweiswürdigung | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1.1

Die Vorinstanz gelangt zum Schluss, der Beschwerdeführer und der Mitangeklagte X._____ hätten sich des gewerbsmässigen Betrages zum Nachteil von fünf Geschädigten mit einem Deliktsbetrag von insg. CHF 2'363'755.20 schuldig gemacht. In Bezug auf den Geschädigten F._____ erachtete es den Sachverhalt nicht als nachgewiesen. Die Vorinstanz stellt in tatsächlicher Hinsicht fest, die A._____AG habe mit den fünf geschädigten, geschäftsunerfahrenen Geldgebern einen als "Investitionsvertrag" bzw. ab August 2006 als "Darlehnsvertrag" [sic] bezeichneten Vertrag abgeschlossen, worin sich die Geldgeber zur Hingabe eines festen Betrages für eine bestimmte Zeit und die A._____AG zu dessen Rückzahlung und zur Zahlung eines festen Zinses verpflichtet hätten. Einzig die Geschädigte I._____ habe Gelder teilweise aufgrund eines Beteiligungsvertrages vom 6. Oktober 2006 sowie aufgrund einer mündlichen Absprache gegen Quittung übergeben. Im Einzelnen hätten die Geschädigten folgende Beträge investiert: H._____ insg. EUR 127'000.-- (zwischen dem 17. Januar und dem 27. März 2006; G.G._____ CHF 60'000.-- (am 3. Februar 2006); I._____ insg. CHF 1'200'000.-- (am 31. März und 23. August 2006) sowie EUR 400'000.-- (am 11. Januar 2007); L._____ EUR 70'000.-- (am 21. Juli 2006) und M._____ CHF 150'000.-- (am 6. November 2006). Die Vorinstanz nimmt an, der Geschädigte H._____ sei vom Beschwerdeführer und vom Mitangeklagten X._____ persönlich überzeugt worden, dass die A._____AG eine langjährige, seit 60 Jahren bestehende, erfolgreiche und vertrauenswürdige Vermögensverwaltungsgesellschaft sei und dass sein Geld für deren Ausbau benötigt werde. Den Geschädigten I._____, M._____ und L._____ sei die A._____AG vom Vermittler J._____, welcher selbst von der Vertrauenswürdigkeit der A._____AG überzeugt gewesen sei, als erfolgreiche und kreditwürdige Vermögensverwaltungsgesellschaft angepriesen worden. Bei der Geschädigten G.G._____ hätten der Beschwerdeführer und der Mitangeklagte X._____ deren Sohn O.G._____, welcher bei der A._____AG angestellt gewesen sei, als Vermittler benutzt, um jene zur Investition zu motivieren. Mit Ausnahme des Geschädigten H._____, welcher das Darlehen zum Ausbau der A._____AG zur Verfügung stellte, seien alle Geldgeber der Meinung gewesen, sie hätten ihr Geld in eine erfolgreich tätige und gut situierte Gesellschaft investiert, welche ihr Geld renditeträchtig an der Börse anlege. Keiner der Kunden sei darüber im Bild gewesen, dass die

A._____AG praktisch ertragslos und massiv überschuldet gewesen sei und die Gelder mangels betrieblicher Einnahmen zur Deckung der laufenden Betriebskosten aufgenommen habe. Die Vorinstanz stellt weiter fest, die A._____AG habe sich mit den Investitions- und Darlehensverträgen gegenüber den Kunden nicht zu einer bestimmten Verwendung der Gelder verpflichtet. Die Gelder hätten mithin zu ihrer freien Verfügung gestanden. Gegenstand der Täuschung habe daher allein die Kreditwürdigkeit der A._____AG bzw. deren finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse gebildet, die massiv beschönigt dargestellt worden seien (angefochtenes Urteil S. 19 ff.; vgl. auch erstinstanzliches Urteil S. 27 ff.).

E. 1.1.2

In Bezug auf die rechtliche Würdigung der Tatbeiträge des Beschwerdeführers kommt die Vorinstanz zum Schluss, dieser und der Mitangeklagte X._____ hätten die A._____AG im Anklagezeitraum zusammen geleitet und von Beginn weg ein festes Team zum Aufbau der Gesellschaft gebildet. Sie hätten gemeinsam, arbeitsteilig und sich gegenseitig informierend und unterstützend die "Darlehn" bzw. "Investitionssummen" akquiriert. Der Beschwerdeführer habe innerhalb der A._____AG faktisch die Stellung eines Geschäftsführers innegehabt und bei den betrügerischen Darlehensaufnahmen eine massgebliche Rolle gespielt. Beide Mittäter hätten die Beschaffung von liquiden Mitteln durch Darlehen gemeinsam geplant und durchgeführt, wobei sie in den einzelnen Fällen jeweils unterschiedliche, unter einander austauschbare Funktionen übernommen hätten. So habe der Mitangeklagte X._____ im Wesentlichen die schriftlich abgeschlossenen Verträge entsprechend den Weisungen des Beschwerdeführers aufgesetzt und unterzeichnet, während letzterer die Kundenkontakte gepflegt und sich um die "Aufstockung der Kundenkonten" gekümmert habe. Dabei hätten sie vornehmlich über freiwillige und ahnungslose Mittelsmänner (J._____, O.G._____) agiert und mit den Geschädigten zumindest in einer ersten Phase keinen persönlichen Kontakt unterhalten. Der Beschwerdeführer sei daher als Mittäter zu betrachten (angefochtenes Urteil S. 35 ff.). In subjektiver Hinsicht nimmt die Vorinstanz an, der Beschwerdeführer habe um die Überschuldung der A._____AG per Ende 2005 gewusst. Im Wissen darum, dass die Gesellschaft zu normalen Bedingungen keine Kredite bekommen würde, hätten er und der Mitangeklagte X._____ die Geschädigten bewusst über die Kreditwürdigkeit der A._____AG getäuscht. Es habe beiden klar sein müssen, dass die Rückzahlungsforderung der Darleiher bedeutend weniger wert gewesen sei, als sie gewesen wäre, wenn die Angaben der Wahrheit entsprochen hätten. Der Beschwerdeführer habe daher auch mit Schädigungsvorsatz gehandelt. Schliesslich sei die Bereicherung, welche der Beschwerdeführer und der Mitangeklagte X._____ für die A._____AG und mithin für sich selbst angestrebt hätten, das Hauptmotiv ihres Handelns gewesen. Da diese auf einer Täuschung beruht habe, sei sie unrechtmässig gewesen (angefochtenes Urteil S. 39 f.).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe mit den Geschädigten mit Ausnahme von H._____ vor der Geldhingabe keinerlei Kontakt gehabt und sie - wenn überhaupt - erst nach Vertragsschluss kennengelernt. Die Geschädigten I._____, L._____ und M._____ seien allein von dem zunächst als Beschuldigten einvernommenen J._____ zur Gewährung der Darlehen an die A._____AG motiviert worden, wobei L._____ dessen Schwager und M._____ sein Mündel gewesen seien. Soweit die Vorinstanz in

Bezug auf die Geschädigte I. _____ auf die Aussagen von J. _____ abstelle, verfallende sie in Willkür. Der Geschädigten G. _____ sei die Investition in die A. _____ AG von ihrem Sohn O.G. _____ empfohlen worden, der bei der A. _____ AG gearbeitet und die Verhandlungen geführt habe. Aus diesen Umständen ergebe sich, dass er (der Beschwerdeführer) die Geschädigten nicht arglistig getäuscht habe. Einzig den Geschädigten H. _____ habe er vor der Geldhingabe gesehen. Nach seinen Aussagen habe ihn aber der Umstand, dass bei der Präsentation der Büroräumlichkeiten alle fleissig gearbeitet hätten, zur Investition motiviert. Bei dieser Sachlage nehme die Vorinstanz zu Unrecht Mittäterschaft an. Da er zu den Geschädigten I. _____, L. _____, M. _____ und G. _____ vor Vertragsschluss keinen Kontakt gehabt habe, sei eine von ihm ausgehende arglistige Täuschung höchstens in Bezug auf J. _____ und O.G. _____ denkbar. Gegen ihre Stellung als "ahnungslose Mittelsmänner" spreche indes, dass J. _____ damals in der Geschäftsleitung der P. _____, welche die A. _____ AG geprüft habe, sowie Mitglied der Bankenkommission gewesen und dass O.G. _____ Angestellter der A. _____ AG gewesen sei, der seine Arbeitgeberin gekannt habe. Beide Personen hätten aufgrund ihrer Ausbildung und Stellung somit nicht leichthin über die Bonität der A. _____ AG getäuscht werden können. Es gebe auch keinerlei Indizien dafür, dass er (der Beschwerdeführer) in irgend einer Weise auf J. _____ eingewirkt habe, die Geschädigte I. _____, seinen Schwager L. _____ oder sein Mündel M. _____ zur Gewährung eines Darlehens zu bewegen, zumal er von der Existenz dieser Personen gar nichts gewusst habe. Desgleichen habe er auch O.G. _____ nicht darum gebeten, seine Mutter als Geldgeberin zu gewinnen. Im blossen Umstand, dass jemand den Eindruck erwecke, er arbeite für eine erfolgreiche und gut situierte Vermögensverwaltungsgesellschaft, liege offensichtlich noch keine arglistige Täuschung. Mehr als diesen Anschein könne die Vorinstanz ihm nicht vorwerfen, da er die Geschädigten I. _____, M. _____ und G. _____ weder angeworben noch mit ihnen den Darlehensvertrag ausgehandelt habe. Mit Bezug auf den Geschädigten H. _____ bringt der Beschwerdeführer vor, es fehle an einer arglistigen Täuschung. Der Umstand, dass er dem Geschädigten die Firma gezeigt habe, wo dieser nach seinen Aussagen gesehen habe, wie "alle fleissig gearbeitet" hätten und dass man einen gewissen "Büroausbau mit Modernisierung" brauche, genüge zur Begründung einer arglistigen Täuschung nicht (Beschwerde S. 5 ff.).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt einerseits eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Zum anderen beanstandet er die rechtliche Würdigung seiner Beteiligung als Mittäterschaft.

E. 2.1.1

Die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz kann im bundesgerichtlichen Verfahren nur gerügt werden, wenn sie willkürlich ist oder auf einer Verletzung von schweizerischem Recht im Sinne von Art. 95 BGG beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht prüft die Rüge der willkürlichen Feststellung des Sachverhalts nur insoweit, als sie in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf eine blosser appellatorischer Kritik am angefochtenen Urteil tritt es nicht ein (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3 ; 138 I 171 E. 1.4; je mit Hinweisen).

E. 2.1.2

Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. In der Regel übt keiner der Mittäter Herrschaft über die gesamte Tat aus, sondern ist daran lediglich beteiligt. Entscheidend ist, ob der jeweilige Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Der Mittäter muss bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Tatbestandsmässige Ausführungshandlungen sind nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; 133 IV 76 E. 2.7; 130 IV 58 E. 9.2.1; 125 IV 134 E. 3a). Auf der anderen Seite ist nicht erforderlich, dass der Mittäter bereits bei der Fassung des gemeinsamen Tatentschlusses mitwirkt. Es genügt, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht und sich bei der tatsächlichen Ausführung beteiligt (BGE 130 IV 58 E. 9.2.1; 125 IV 134 E. 3a). In subjektiver Hinsicht verlangt Mittäterschaft Vorsatz und einen gemeinsamen Tatentschluss, der auch bloss konkludent bekundet werden kann, wobei Eventualvorsatz genügt (BGE 133 IV 76 E. 2.7; 130 IV 58 E. 9.2.1; 126 IV 84 E. 2c/aa S. 88; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Das angefochtene Urteil verletzt in diesem Punkt kein Bundesrecht. Wie die Vorinstanz zu Recht annimmt, haben der Beschwerdeführer und der Mitangeklagte X. _____ den Geschädigten I. _____, L. _____, M. _____, G. _____ und H. _____ vorgetäuscht, die A. _____ AG habe langjährige Erfahrung und grossen Erfolg in der Vermögensverwaltung, und sie sowie ihre Exponenten seien kreditwürdig. Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, führt zu keinem anderen Ergebnis. So ist namentlich nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Beteiligung des Beschwerdeführers als Mittäterschaft gewürdigt hat. Dass er - mit Ausnahme des Geschädigten H. _____ - mit den Kunden vor der Gewährung der Darlehen selber nicht in Kontakt stand und auf sie nicht eingewirkt hat, steht dem nicht entgegen. Denn Mittäterschaft setzt keine Beteiligung an der eigentlichen Tatausführung voraus. Es genügt, dass der Mittäter bei der Entschliessung und Planung der Tat massgeblich beteiligt war. Dies stellt die Vorinstanz ausdrücklich fest, indem sie ausführt, der Beschwerdeführer habe als faktisches Organ der Gesellschaft bei deren betrügerischer Geschäftstätigkeit in gleicher Weise wie der Mitangeklagte X. _____ mitgewirkt und habe die Beschaffung der liquiden Mittel durch die Darlehen gemeinsam mit diesem geplant und durchgeführt (angefochtenes Urteil S. 38). Es trifft somit nicht zu, dass die Vorinstanz die Mittäterschaft des Beschwerdeführers lediglich damit begründet, er habe davon ausgehen müssen, dass der Vermittler J. _____ weitere ältere Damen zu A. _____ AG habe bringen sollen (Beschwerde S. 7). Dass der Beschwerdeführer die Kunden somit - mit Ausnahme des Geschädigten H. _____ - gar nie persönlich kennengelernt hat oder mit ihnen erst Monate nach der Gewährung der Darlehen in Kontakt getreten ist, ist mithin ohne Bedeutung. Dies gilt auch in Bezug auf die Geschädigte I. _____. Da die Mittäterschaft des Beschwerdeführers nicht voraussetzt, dass er direkt mit der Geschädigten verhandelt hat, ist auch irrelevant, inwiefern die Aussage von J. _____, wonach der Beschwerdeführer mit der Geschädigten über den Vertrag über CHF 1'000'000.-- gesprochen, mit den Bekundungen der Geschädigten in

Widerspruch stehen soll (angefochtenes Urteil S. 25; Beschwerde S. 5). Im Übrigen geht die Beschwerde in diesem Punkt nicht über eine bloss appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil hinaus. Desgleichen ist ohne Bedeutung, dass es sich beim Geschädigte L. _____ um den Schwager und bei der Geschädigten M. _____ um sein Mündel gehandelt hat, und dass die Geschädigte G.G. _____ durch ihren Sohn empfohlen worden ist. Entscheidend ist allein die Feststellung der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer und der Mitangeklagte X. _____ sich J. _____ und O.G. _____ als Lockvogel bzw. als freiwillige und ahnungslose Mittelsmänner bedienten, denen gegenüber sie ebenfalls ein falsches Bild von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vermittelten (angefochtenes Urteil S. 29/36/38). Hiegegen erhebt der Beschwerdeführer keine substantiierten Einwände. Der Umstand, dass J. _____ Verkaufsleiter der P. _____ und als solcher in Stellvertretung des Generalagierten Mitglied der Eidgenössischen Bankenkommission (nicht Mitglied der Aufsichtskommission der EBK) war (Untersuchungsakten act. 22-0029/31) und dass O.G. _____ Angestellter der A. _____ AG war (Beschwerde S. 8), ist jedenfalls nicht geeignet, Willkür darzutun, zumal der Beschwerdeführer nicht ausführt, inwiefern daraus abzuleiten sein soll, dass die beiden über die betrügerischen Machenschaften des Beschwerdeführers und des Mitangeklagten X. _____ im Bild gewesen sein sollen. Was der Beschwerdeführer weiter unter Berufung auf eine Meinung in der Literatur vorbringt (Beschwerde S. 9), beruht auf einem falschen Verständnis der zitierten Literaturstelle (GÜNTER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allg. Teil I, 4. Aufl., 2011, § 13 N 24) und geht an der Sache vorbei. Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Umstand, wonach der Geschädigte H. _____ gesehen hat, dass in den Räumlichkeiten der A. _____ AG "fleissig gearbeitet" wurde und ihm dies den Eindruck einer florierenden Gesellschaft vermittelt hat (angefochtenes Urteil S. 24; Beschwerde S. 7), für den Standpunkt des Beschwerdeführers sprechen soll. Denn die Vorinstanz erblickt die massgebliche Täuschung in der Vorspiegelung hinreichender Kreditwürdigkeit. Eine solche ist auch darin zu sehen, dass dem Geschädigten H. _____ vorgegaukelt wurde, man wolle die Zahl der Mitarbeiter um 50% erhöhen, da die Kundengewinnung gut laufe, wofür man eine moderne Büroausstattung brauche (angefochtenes Urteil S. 24).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer wendet sich ferner gegen den Schuldspruch des Erschleichens einer falschen Beurkundung im Zusammenhang mit der Gründung der D. _____ AG. Er macht geltend, es sei der Mitangeklagte X. _____ gewesen, welcher das Kapitaleinzahlungskonto eröffnet und das Gründungskapital auf dieses Konto einbezahlt habe. Auch der Auftrag zur Rücküberweisung des Liberierungskapitals sei vom Mitangeklagten X. _____ ausgegangen. Soweit die Vorinstanz annehme, dies sei ohne vorangehende Absprache mit ihm (sc. dem Beschwerdeführer) kaum denkbar gewesen, sei dies pure Spekulation. Täter sei in diesem Kontext allein der Mitangeklagte X. _____ gewesen. Er selbst habe keinen Tatbeitrag geleistet und habe diesbezüglich auch keinerlei Motiv gehabt, das von ihm für den Betrieb der D. _____ AG benötigte Kapital zurückzuzahlen (Beschwerde S. 10).

E. 3.2

Die Vorinstanz nimmt an, es stehe fest, dass der Mitangeklagte X. _____ das Gründungskapital von CHF 100'000.-- mit Vergütungsauftrag vom 27. April 2006 ab einem Bankkonto der A. _____ AG auf das Kapitaleinzahlungskonto der D. _____ AG in

Gründung überwiesen habe und dass die D. _____ AG am 29. Juni 2006 den Betrag von CHF 97'000.-- an die A. _____ AG zurückbezahlt habe. Im Wesentlichen gestützt auf die Aussagen des Mitangeklagten X. _____ gelangt die Vorinstanz zum Schluss, die sofortige Rückzahlung des Kapitals sei von Anbeginn weg abgesprochen gewesen. Die Vorinstanz nimmt weiter an, der Beschwerdeführer und der Mitangeklagte X. _____ hätten gleichermassen die Geschäftsführung der A. _____ AG inne gehabt und wichtige unternehmerische Entscheide seien jeweils unter gegenseitiger Absprache erfolgt. Es sei nicht nachvollziehbar, dass es beim Entscheid der A. _____ AG, die D. _____ AG zu gründen, anders gewesen sein soll. Beide Beschuldigten hätten gewusst, dass die A. _____ AG überschuldet war, im Jahr 2006 kaum Einnahmen generierte und daher ihren Betrieb nur mit der Aufnahme immer neuer Darlehen über Wasser halten konnte. Dass die A. _____ AG daher kein freies Kapital zur Verfügung gehabt habe, um eine Gesellschaft zu gründen, hätten daher beide gewusst. Keiner der beiden Beteiligten habe daher ernsthaft davon ausgegangen sein können, dass das Kapital von CHF 100'000.-- der D. _____ AG dauerhaft zur Verfügung stehen würde. Die einzige plausible Erklärung sei daher die Darstellung des Beschuldigten X. _____, dass die beiden Geschäftsführer der A. _____ AG die Gründung der D. _____ AG und die Rückführung des Kapitals nach der Gründung miteinander abgesprochen hätten (angefochtenes Urteil S. 45 ff.).

E. 3.3

Die Vorinstanz stützt sich für ihren Schluss, der Beschwerdeführer und der Mitangeklagte X. _____ seien Mittäter bei der Schwindelgründung der D. _____ AG im Wesentlichen auf die Aussagen des Mitangeklagten X. _____, auf den kurzen Zeitablauf zwischen den einzelnen Handlung von der Gesellschaftsgründung bis zur Rückzahlung des Kapitals und auf einen Vermerk der Bank Q. _____ bei der Transaktion der CHF 97'000.-- von der D. _____ AG auf die A. _____ AG. Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Sachverhaltselementen nicht rechtsgenügend auseinander. Er hätte klar und substantiiert darlegen müssen, inwiefern die Feststellungen der Vorinstanz in diesem Punkt offensichtlich unhaltbar sein und die vorhandenen Beweise andere Schlussfolgerungen geradezu aufdrängen sollen. Diesen Anforderungen wird seine Beschwerde nicht gerecht. Der Beschwerdeführer beschränkt sich lediglich darauf, den Feststellungen der Vorinstanz seine eigene Sichtweise gegenüberzustellen. Dies genügt nicht, um Willkür darzutun. Willkür liegt nur vor, wenn der angefochtene Entscheid auf einer schlechterdings unhaltbaren Beweiswürdigung beruht. Dies ist ersichtlich nicht der Fall, wenn angefochtene Urteil bloss mit der eigenen Darstellung des Beschwerdeführers nicht übereinstimmt (BGE 141 IV 49 E. 3.4, 70 E. 2.2 und 249 E. 1.3.1; 140 III 167 E. 2.1 und 264 E. 2.3 ; 140 I 201 E. 6.1). Die Beschwerde erschöpft sich mithin in einer unzulässigen appellatorischen Kritik am angefochtenen Urteil, auf welche nicht eingetreten werden kann.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beanstandet schliesslich die Schuldsprüche wegen gewerbsmässigen Betruges im Zusammenhang mit der D. _____ AG und der E. _____ AG. In Bezug auf die D. _____ AG rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz begründe nicht, inwiefern die Darlehensforderung des Geschädigten L. _____ schadensgleich gefährdet gewesen sei. Die Kreditwürdigkeit der A. _____ AG habe für die Investition keine Rolle gespielt (Beschwerde S. 10 f.). Hinsichtlich der E. _____ AG bringt der Beschwerdeführer vor, lediglich fünf der angeblich zehn Geschädigten hätten seinen Namen genannt. Zudem habe er ausschliesslich im Auftragsverhältnis bei bestehenden Kunden Darlehen zur freien

Verfügung der Gesellschaft erworben. Er habe die Anleger zwar hartnäckig um Darlehen ersucht, habe sie aber nicht arglistig getäuscht (Beschwerde S. 11).

E. 4.2

Die Vorinstanz nimmt in Bezug auf die Anklage des Betruges im Zusammenhang mit der D. _____ AG an, der Geschädigte L. _____ sei im Zeitpunkt der Geldhingabe über die Verwendung des Geldes getäuscht worden und habe gestützt auf den dadurch hervorgerufenen Irrtum über die Verwendungsabsicht und die Kreditwürdigkeit der A. _____ AG eine Vermögensdisposition vorgenommen. Der Umstand, dass er nachträglich der Verwendung des Geldes für die Betriebskosten der D. _____ AG zugestimmt haben solle, ändere am Vorliegen eines mindestens vorübergehenden Vermögensschadens nichts und schliesse Betrug nicht aus (angefochtenes Urteil S. 49 ff.). Hinsichtlich der betrügerischen Aufnahme von Darlehen für die E. _____ AG führt die Vorinstanz aus, dem Beschwerdeführer lasse sich zwar nicht nachweisen, dass er den Darleihern eine bestimmte Verwendung der Gelder zugesichert habe. Doch habe er zum Abschluss der Darlehensverträge einen erheblichen Tatbeitrag geleistet. Alle geschädigten Darlehensgeber hätten den Beschwerdeführer als massgebenden Verhandlungspartner bezeichnet. Dieser habe als faktischer Geschäftsführer die Handelskunden "bearbeitet" und davon überzeugt, der E. _____ AG direkt Gelder zur Verfügung zu stellen, die nicht auf die Handelskonti bei den Brokergesellschaften, sondern auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen gewesen seien. Der Beschwerdeführer müsse sich bewusst gewesen sein, dass die E. _____ AG fast ohne Haftungssubstrat gegründet und überschuldet gewesen sei. Er sei sich auch im Klaren darüber gewesen, dass er von den Handelskunden Darlehen aufgenommen habe, damit die offenen Rechnungen der E. _____ AG und alte Schulden der A. _____ AG hätten bezahlt werden können (angefochtenes Urteil S. 55, 58 ff., 63 f.).

E. 4.3

Das angefochtene Urteil verletzt auch in diesen Punkten kein Bundesrecht. Der Gefährdungsschaden bei der betrügerischen Erlangung eines Darlehens für die D. _____ AG ergibt sich als Folge der schwindelhaften Gründung der Gesellschaft (vgl. angefochtene Urteil S. 64). Denn da nach erfolgter Gründung das aus einem Darlehen zugunsten der A. _____ AG stammende Liberierungskapital wieder an jene zurückfloss (angefochtenes Urteil S. 46 ff.), folgt ohne weiteres, dass die Rückzahlungsforderung des Geschädigten erheblich gefährdet und infolgedessen in ihrem Wert wesentlich herabgesetzt war (BGE 82 IV 90 ; 102 IV 84 E. 4; zur schadensgleichen Vermögensgefährdung vgl. BGE 122 IV 279 E. 2a; 121 IV 104 E. 2c). Dass die Vorinstanz ausführt, der Geschädigte sei über "die Kreditwürdigkeit der A. _____ AG" anstelle derjenigen der D. _____ AG im Irrtum gewesen, beruht offensichtlich auf einem Verschieb. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen den Schuldspruch des gewerbsmässigen Betruges im Zusammenhang mit der E. _____ AG wendet, geht seine Beschwerde wiederum nicht über eine appellatorische Kritik hinaus. Er setzt sich auch hier mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils nicht auseinander, sondern bringt lediglich vor, er habe bei bestehenden Handelskunden um Darlehen zur freien Verfügung der Gesellschaft erworben. Auf die Beschwerde ist insofern nicht einzutreten. Haltlos ist auch der Einwand des Beschwerdeführers, die Vorinstanz ver falle in einen Widerspruch, wenn sie in Bezug auf die betrügerische Erlangung des Darlehens des Geschädigten R. _____ einerseits annehme, seine Tatbeteiligung sei erstellt und andererseits zum Schluss gelange, es könne im Berufungsverfahren in diesem Punkt kein Schuldpunkt erfolgen. Denn die Vorinstanz

kommt lediglich aufgrund des Verschlechterungsverbots zu diesem Ergebnis, weil sie annimmt, die erste Instanz habe nicht explizit ausgeführt, ob sich der Beschwerdeführer bezüglich des Geschädigten R. _____ des Betruges schuldig gemacht habe (angefochtenes Urteil S. 60).

E. 5

Der Beschwerdeführer erhebt gegen die Strafzumessung und die Gutheissung der Zivilforderungen keine eigenständigen Rügen. Er macht lediglich geltend, das vorinstanzliche Urteil sei insofern aufzuheben, als er von Schuld und Strafe freizusprechen sei. Wie sich aus den obstehenden Erwägungen ergibt, erweist sich die Beschwerde im Schuldpunkt indes als unbegründet, so dass kein Anlass für weitere Erörterungen besteht.

E. 6

Insgesamt erweist sich die Beschwerde als unbegründet, soweit sie den Begründungsanforderungen überhaupt genügt. Sie ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.